

**Landgericht Gießen
8. Zivilkammer - 2. Kammer für
Handelssachen**

Gießen, 07.05.2012

Aktenzeichen: 8 O 29/12

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

Antragsteller

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Dr. Harald Schneider
Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg,
Geschäftszeichen: -440/12-DHS

gegen

Antragsgegner

Dem Antragsgegner wird gem. §§ 12 Abs. 2 UWG, 935 ff. ZPO – durch die Vorsitzende allein – verboten,

1. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform ebay betreffend Drucker und/oder Multifunktionsgeräte (Drucker, Scanner, Kopierer, Fax) und/oder betreffend Staubsauger Angebote zu veröffentlichen oder zu unterhalten bei denen die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Formulierung verwendet wird:

„alle Sendungen per versichertem Versand“

2. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz auf der Handelsplattform ebay betreffend Drucker und/oder Multifunktionsgeräte (Drucker, Scanner, Kopierer, Fax) und/oder betreffend Staubsauger Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden, die die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel enthalten: „Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am Nächsten kommt.“
3. Im elektronischen Verkehr auf der Handelsplattform ebay betreffend Drucker und/oder Multifunktionsgeräte (Drucker, Scanner, Kopierer, Fax) und/oder betreffend Staubsauger Angebote zu veröffentlichen oder zu unterhalten, ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer dem Kunden den Vertragstext zugänglich macht

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- € (im Falle der Uneinbringlichkeit Ordnungshaft bis zu 6 Monaten) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe

Wegen des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beigefügten Antragsschrift nebst allen Anlagen verwiesen. Diese Unterlagen sind Bestandteil der einstweiligen Verfügung. Ohne sie kann die einstweilige Verfügung nicht wirksam zugestellt werden.

In dem danach glaubhaft gemachten Verhalten des Antragsgegners liegt ein Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

Im Einzelnen:

Zu 1.:

Die Angabe, alle Sendungen erfolgten in „versichertem Versand“ ist irreführend im Sinne des § 5 UWG. § 5 UWG will das Publikum vor irreführenden Angaben schützen. Es können danach auch objektiv richtige Angaben unzulässig sein, wenn sie einen unrichtigen Eindruck erwecken, etwa deshalb, weil die Werbebehauptung etwas Selbstverständliches in einer Weise betont, dass der Adressat hierin einen besonderen Vorzug der Leistung des Anbieters vermutet (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., § 5, Rz. 2.115). Die Angabe „versicherter Versand“ unter der Überschrift „Kauf ohne Risiko“ ohne einen klarstellenden Zusatz, dass der Verkäufer nach gesetzlicher Vorgabe, § 447 BGB, ohnehin die Versendungsgefahr trägt, impliziert hier das Erbringen einer besonderen Leistung des Verkäufers.

Zu 2.:

Die Verwendung einer sog. salvatorischen Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG. Derartige salvatorische Klauseln sind gemäß §§ 306, 307 BGB unwirksam; sie verstoßen gegen das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 306, Rz. 11). Die Verwendung unwirksamer AGB ist unlauter im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 11 UWG (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., § 4, Rz. 11.156e).

Zu 3.:

Die Unterlassung der nach Art. 246 EGBGB, § 3 Nr. 2 vorgeschriebenen Belehrung verstößt gleichfalls gegen das Wettbewerbsrecht. Gesetzliche Informationspflichten sollen sicherstellen, dass Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können. Die Verletzung solcher Regelungen, die Marktverhaltensregelungen sind, verstößt gegen § 4 Nr. 11 UWG (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, 27. Aufl., § 4, Rz. 11.157a).

Das verpflichtet den Antragsgegner zu entsprechender Unterlassung.

Die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 3 ZPO, 53 GKG.

Bremer
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt
Gießen, 7. Mai 2012

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle